

# **Sportschützenverein Sandhausen**

**1908/1953 e. V.**

## **Vereinsatzung Februar 2019**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins:**

Der Verein führt den Namen

#### **Sportschützenverein Sandhausen 1908/1953 e. V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“. Sitz des Vereins ist Sandhausen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes und des Badischen Sportbundes.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit:**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Verbreitung von Leibesübungen, insbesondere des sportlichen Schießens mit den zur Ausübung zugelassenen Sportgeräten und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz:**

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft:**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglieder können alle Personen werden, die über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche Mitglieder müssen in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

## § 5

### **Aufnahme:**

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich - ohne Nennung von Gründen - mitzuteilen.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist sofort zu zahlen, danach erfolgt die Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung. Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten zahlen keine Aufnahmegebühr.

## § 6

### **Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit zum Erlöschen. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Verein behält sich das Recht vor, etwa bestehende Beitragsrückstände nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss innerhalb Jahresfrist einzuziehen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Bezahlung im Rückstand ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Vereinssatzung sowie bei unsportlichem Verhalten,
- c) Bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Tagen Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Hauptversammlung des Vereins endgültig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder, welche sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Beschlüsse über ein Ausschlussverfahren müssen jeweils mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an Versammlungen teilzunehmen.

Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, sind jedoch zu den Mitgliederversammlungen zugelassen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu vertreten, seine Interessen zu fördern und die Beiträge bis spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die gewissenhafte Befolgung der Satzung wird zur Pflicht gemacht.

## § 8

### **Einkünfte des Vereins:**

Die Einkünfte bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen gemäß § 2 dieser Satzung

## § 9

### **Vermögen:**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen unter Zugrundelegung der jährlichen Vermögensaufstellung. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören ebenfalls zum Vereinsvermögen.

## § 10

### **Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Sportschützenvereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend erstellt im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Jahreshauptversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt sämtliche Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit, deren Inhalt, Form und Organisation.

## § 11

### **Vorstand und Vereinsführung:**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- b) dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportleiter Bogen
- f) dem Sportleiter Gewehr
- g) dem Sportleiter Pistole
- h) dem Jugendleiter

2. Dem Beirat gehören eins bis zehn Mitglieder an

3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

4. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes:

Die Vorsitzenden leiten (bei Verhinderung oder mit Zustimmung in der Reihenfolge des §11) die Verhandlungen des Vorstandes. Sie berufen den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung beantragen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige

Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, auch während des laufenden Geschäftsjahres vom Schatzmeister Rechnungsberichte anzufordern.

## § 12

### **Vorstandswahlen:**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Jugendleiter wird gemäß § 5 der Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahlen erfolgen im wechselnden Turnus von einem Jahr, so dass stets die Hälfte der zu besetzenden Ämter zur Wahl steht. Die Zuordnung zu der jeweils zu wählenden Gruppe ergibt sich wie folgt:

#### 1. Gruppe

- Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- Schatzmeister
- Sportleiter Abteilung Pistole
- Jugendleiter (Genehmigung der Wahl durch die Mitgliederversammlung)
- Stellvertretender Sportleiter Abteilung Bogen (Beirat)
- Stellvertretender Sportleiter Abteilung Gewehr (Beirat)
- Organisationsausschuss (Beirat)
- IT-Beauftragter (Beirat)

#### 2. Gruppe

- 2. Vorsitzender (1. Schützenmeister)
- Schriftführer
- Sportleiter Abteilung Bogen
- Sportleiter Abteilung Gewehr
- Stellvertretender Sportleiter Abteilung Pistole (Beirat)
- Schwarzpulverreferent (Beirat)
- Pressereferent (Beirat)
- Damenreferentin (Beirat)
- Bauausschuss (Beirat)

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger einzusetzen. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung stattzufinden.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen per Akklamation, sofern dem kein Antrag entgegensteht.

Der 1. und 2. Vorsitzende ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

### § 13

#### **Beirat:**

Der Beirat hat die Aufgabe, in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Hinsichtlich der Wahl und der Amtsdauer des Beirats gilt die für den Vorstand getroffene Regelung analog.

Eine Ergänzung des Beirats außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgt jedoch durch den Vorstand.

### § 14

#### **Kassenprüfer:**

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und zusammen mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung des Vereins verantwortlich. Durch Überprüfung der Vereinskasse, der Bücher und der Belege haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins Einblick zu verschaffen. Nach Möglichkeit soll halbjährlich eine Kassenprüfung stattfinden, Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### § 15

#### **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

### § 16

#### **Mitgliederversammlung – Generalversammlung:**

Innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins stattfinden. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresberichte
2. Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Neuwahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes

Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen. Falls eine gesamte Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, ist dies entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung
2. Verfügung über das Vermögen des Vereins

Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Es können nur solche Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung für eine Wahlannahme dem Versammlungsleiter vorliegt.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erschienen sein, so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Vereins kann auch dann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sandhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat“.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.02.2019 angenommen und nach Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Satzungsgemäß wird hierdurch unterzeichnet:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Schriftführer

Die Vereinsmitglieder